

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 19.02.2022

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Steiermark, SVA 3
ZVR-Zahl 443426626

Vereinsdaten

Name Steirischer Triathlonverband (STTRV)
Sitz Graz (Graz)
c/o
Zustellanschrift 8041 Graz, Neufeldweg 149s/Top 1
Land Österreich
Entstehungsdatum 27.05.1988
statutenmäßige Der/Die Präsident:in - Geschäftsführer:in vertritt den Verband nach außen.
Vertretungsregelung Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der
Unterschriften der/des Präsident:in - Geschäftsführer:in, in Geldangelegenheiten
(vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsident:in - Geschäftsführer:in und des/
der Kassiers:in.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der
Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsident:in -
Geschäftsführer:in der/die Vize/Präsident:in; anstelle des/der Kassiers:in der/
die Stellvertreter:in. In dessen/deren Verhinderung ein vom Vorstand nominiertes
Vorstandsmitglied.

Organschaftliche Vertreter

Präsident - Geschäftsführer

Vertretungsbefugnis 24.11.2021 - 23.11.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Leitner
Vorname Werner
Titel (vorang.) Dr.
Titel (nachg.)

Vizepräsident

Vertretungsbefugnis 24.11.2021 - 23.11.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Ressler
Vorname Markus
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Kassier

Vertretungsbefugnis 24.11.2021 - 23.11.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Vajde
Vorname Günter
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Samstag 19. Februar 2022 \ 10:54:45**